

## L 8 SB 3554/17

Land  
Baden-Württemberg  
Sozialgericht  
LSG Baden-Württemberg  
Sachgebiet  
Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht  
Abteilung

8  
1. Instanz  
SG Stuttgart (BWB)  
Aktenzeichen  
S 14 SB 4116/15

Datum  
02.08.2017  
2. Instanz  
LSG Baden-Württemberg  
Aktenzeichen  
L 8 SB 3554/17

Datum  
07.05.2018

3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
Kategorie  
Urteil

Die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 02.08.2017 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Der Kläger hat mit Schreiben vom 09.05.2018 auf Rechtsmittel gegen das im Beisein seines Bevollmächtigten im Anschluss an die mündliche Verhandlung vom 07.05.2018 – nach geheimer Beratung des Senats – verkündete und mündlich begründete Urteil verzichtet.

Da der Kläger allein rechtsmittelberechtigt wäre und dessen Verzichtserklärung wirksam ist macht der Senat von der in [§ 136 Abs. 4 SGG](#) geregelten Befugnis Gebrauch, von der Darstellung des Tatbestands und der Entscheidungsgründe abzusehen.

Nachdem der Kläger auf Rechtsmittel gegen das Urteil verzichtet hat, ist dieses für den Kläger nicht weiter anfechtbar.

Rechtskraft  
Aus  
Login  
BWB  
Saved  
2018-06-18